

Vertrag zum Zusammenschluss der Gemeinde Seebad Altefähr und der Hansestadt Stralsund

Präambel

Die Gemeinde Seebad Altefähr gehört zum Stadt- Umland-Raum der Hansestadt Stralsund. Aufgrund der engen Verflechtungsbeziehungen bilden beide auch einen gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit dem Zusammenschluss der Gemeinde Seebad Altefähr bessere Zukunftsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, von denen die örtliche Gemeinschaft des Stadt-Umland-Raumes profitieren kann. Grundlage des Vertrages ist deshalb ein fairer Interessenausgleich, ohne einen Beteiligten unverhältnismäßig zu belasten oder zu begünstigen.

Dieses vorangestellt, schließen aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Altefähr vom und der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom sowie nach Bürgerentscheid der Bürger der Gemeinde Seebad Altefähr vom

die Gemeinde Seebad Altefähr

vertreten durch den Bürgermeister Ingulf Donig und den stellvertretenden Bürgermeister Thomas Brunk

und

die Hansestadt Stralsund,

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr.- Ing. Alexander Badrow und den 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Senator Holger Albrecht,

folgenden Vertrag:

§ 1 Zusammenschluss

(1) Die Gemeinde Seebad Altefähr mit ihren Gemarkungen Altefähr, Barnkevitz, Graher Fähre, Grahlhof, Groß Bandelvitz, Gustowerhöfen, Jarkvitz, Klein Bandelvitz, Kransdorf, Papenhagen, Poppelvitz, Scharpitz und Schlavitz und die Hansestadt Stralsund schließen sich gem. § 11 Abs. 1 KV M-V zusammen.

(2) Die Gemeinde Seebad Altefähr wird ein als Stadtteil bezeichneter Ortsteil der Hansestadt Stralsund.

§ 2 Name

(1) Die vergrößerte Stadt führt ihren bisherigen Namen Hansestadt Stralsund. Der neugebildete Stadtteil führt den bisherigen Gemeindennamen Seebad Altefähr als Stadtteilnamen fort.

-ENTWURF-

(2) Sofern die Gemarkungen der Gemeinde Seebad Altefähr bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages ihren Namen im Ortseingangsschild tragen, führen sie dieses fort.

(3) Die Gemarkungen bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Hansestadt Stralsund wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Seebad Altefähr. Damit tritt die Hansestadt Stralsund in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Seebad Altefähr ein. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

§ 4 Stadtteil

Die Hansestadt Stralsund verpflichtet sich, zur Bildung des Stadtteils nach § 1 Abs. 2 eine entsprechende Hauptsatzungsregelung zu erlassen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

(1) Die Hansestadt Stralsund und die Gemeinde sind sich einig, dass der ländliche Charakter des Fährdorfs, das örtliche Brauchtum und das kulturelle und soziale Eigenleben der Gemeinde Seebad Altefähr erhalten bleiben und gefördert werden.

(2) Die Hansestadt Stralsund wird die öffentlichen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge sowie freiwillige Leistungen der Gemeinde zur Wahrung der Eigenart mindestens auf dem bisherigen Niveau erhalten bzw. durchführen. Diese umfassen insbesondere:

- den Erhalt des Gemeinschaftshauses als öffentliche Einrichtung, Versammlungs-, Veranstaltungs- und Begegnungsstätte und des Gebäudes der Kindertagesstätte
- den Erhalt der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil Seebad Altefähr
- die Vorhaltung von Strand, Hafen, Kurpark und Gebäude der Tourismusinformation, sog. „Fährhaus“, Am Fährberg 9, 18573 Altefähr, als öffentliche Einrichtungen
- die Fortführung der bisherigen freiwilligen Leistungen, insbesondere für die Ortszeitung „Fährmann“, die im Acht-Wochen-Rhythmus erscheint, und die Zuwendungen an die örtlichen Vereine.

§ 6 Auseinandersetzung

Die Hansestadt Stralsund schließt mit dem Amt West-Rügen in Samtens, dem die Gemeinde Seebad Altefähr bis zum Zusammenschluss angehört, einen Auseinandersetzungsvertrag, der dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Ministerium für Inneres und Europa als Rechtsaufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 7 Einwohner und Bürger

- (1) Einwohner und Bürger der jetzigen Gemeinde Seebad Altefähr haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Einwohner und Bürger der Hansestadt Stralsund.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der vergrößerten Gemeinde Hansestadt Stralsund maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Seebad Altefähr als solches in der Hansestadt Stralsund.
- (3) Die Hansestadt Stralsund stellt im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden sicher, dass das Kfz-Kennzeichen „RÜG“ zukünftig durch die Zulassungsstelle der Hansestadt Stralsund an die Bürger des Stadtteils Seebad Altefähr vergeben werden kann. Bereits bestehende Kennzeichen bleiben erhalten.
- (4) Die in der Gemeinde Seebad Altefähr gültige Postleitzahl bleibt erhalten, wenn die Gemeinde Seebad Altefähr Stadtteil der Hansestadt Stralsund ist.
- (5) Alle Straßennamen in dem Stadtteil Seebad Altefähr bleiben bestehen. Soweit bislang identische Bezeichnungen in der Hansestadt Stralsund existieren und eine Änderung erforderlich ist, erfolgt diese in der Hansestadt Stralsund.
- (6) Die fusionsbedingt notwendigen Umschreibungen der Personaldokumente führt die Hansestadt Stralsund im Stadtteil Seebad Altefähr durch. Hierfür besteht Gebührenfreiheit.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Seebad Altefähr, das in der Anlage 1 aufgeführt ist, gilt für den Stadtteil Seebad Altefähr vorläufig ein Jahr nach Wirksamwerden des Vertrages fort. Im Anschluss gilt grundsätzlich im Stadtteil Seebad Altefähr das Ortsrecht der Hansestadt Stralsund. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Altefähr tritt mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages außer Kraft. Es gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund im gesamten Gebiet der vergrößerten Gemeinde.
- (2) Folgende Satzungen und steuerrechtliche Festsetzungen der Gemeinde Seebad Altefähr werden in das Ortsrecht der Hansestadt Stralsund für das Gebiet der Gemeinde übernommen:
 1. Alle nach § 1 Abs. 1 KAG M-V erlassenen Abgabensatzungen (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die in Anlage 2 aufgeführt sind): Diese gelten im Stadtteil Seebad Altefähr für einen Zeitraum von drei Jahren fort.
 2. Hebesätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer B gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren fort. Ab dem 01.01.2019 gilt der Hebesatz für die Grundsteuer A für das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit der Rechtsfolge, dass es für das Gebiet des Stadtteils Seebad Altefähr zu diesem Zeitpunkt zu einer Senkung des Hebesatzes kommt.
 3. Die wirksamen Bebauungspläne und die Satzung zum Städtebaulichen Sanierungsgebiet, die in Anlage 3 aufgeführt sind, gelten fort. Bei den in Aufstellung befindlichen Plänen werden die Verfahren fortgeführt.

§ 9 Stadtteilvertretung

(1) Im neugebildeten Stadtteil wird eine Stadtteilvertretung eingerichtet, die die Bezeichnung „Stadtteilvertretung Seebad Altefähr“ trägt. Die Stadtteilvertretung besteht aus elf Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt werden. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Seebad Altefähr.

(2) Die Stadtteilvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Stadtteilbürgermeister“ trägt, und zwei Stellvertreter. Neben seinen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit den Sitzungen der Stadtteilvertretung übt er Antrags- und Rederecht in Angelegenheiten des Stadtteils gegenüber der Bürgerschaft und deren Ausschüssen aus. Ihm wird das Recht eingeräumt, Einwohnerversammlungen für den Stadtteil einzuberufen und Bürgersprechstunden durchzuführen.

(3) Die Sitzungen der Stadtteilvertretung sind öffentlich, § 29 Abs. 5 und § 31 Abs. 3 der KV M-V gelten entsprechend. Sie sind gemäß der Regelung der Hansestadt Stralsund in der ortsüblichen Weise einzuberufen und öffentlich bekannt zu machen. Zusätzlich sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtteilvertretung in den Schautafeln des Stadtteils in Jarkvitz 22A und Altefähr, Am Anger 30A, Bahnhofstraße 6 und Feldstraße 12 öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Stadtteilvertreter gelten die Bestimmungen über Mandatsausübung und Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 3, 4, 6 und 7 KV M-V), Mitwirkungsverbote (§ 24 KV M-V), Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 KV M-V), Vertretungsverbot (§ 26 KV M-V), Entschädigung und Kündigungsschutz (§ 27 KV M-V) und die Verpflichtung (§ 28 Abs. 2 S. 3 KV M-V) entsprechend.

(5) Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung M - V gezahlt. Der Stadtteilbürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 500,-Euro. Er erhält daneben eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund, wenn er als Mitglied der Bürgerschaft oder sachkundiger Einwohner an den Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse, in die er gewählt ist, und der Fraktion, der er angehört, teilnimmt. Die Stadtteilvertreter erhalten eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 40,- Euro. Die Stellvertreter erhalten neben der sitzungsbezogenen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich 60,-Euro für den ersten und 30,- Euro für den zweiten Stellvertreter.

(6) Die Hansestadt Stralsund verpflichtet sich, die bestehenden Hauptsatzungsregelungen zu ändern.

(7) Zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bis zur Neuwahl der Bürgerschaft bleibt die bestehende Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Altefähr als Stadtteilvertretung in der jetzigen Zusammensetzung tätig.

§ 10 Aufgaben der Stadtteilvertretung

(1) Die Stadtteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund in allen für den Stadtteil wichtigen Angelegenheiten. Sie wird über alle Maßnahmen in den für den Stadtteil wichtigen Angelegenheiten unterrichtet. Der Stadtteilbürgermeister hat in diesen Angelegenheiten in der Bürgerschaft und in den

-ENTWURF-

Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht gem. § 42 Abs. 2 KV M-V. Der Unterrichtsanspruch besteht insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Gebiet des Stadtteils
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Stadtteil erstrecken.
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil
4. Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Hansestadt Stralsund, soweit es im Stadtteil gelegen ist und die Bürgerschaft die Entscheidungszuständigkeit hat
6. Änderung und Aufhebung von Verträgen und sonstigen Verpflichtungsgeschäften außer Kreditverträgen, für die die Hansestadt Stralsund Rechtsnachfolgerin geworden ist
7. Änderung der Grenzen des Stadtteils
8. Erstellen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr
9. Erstellung des Haushaltsplans
10. Veranstaltungen und wesentliche Sondernutzungen im Stadtteil Seebad Altefähr
11. Beteiligung bei Planungen zum ÖPNV

(2) Die Stadtteilvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 S. 3 und § 35 Abs. 2 S. 4 KV M-V eine Anhörung der Stadtteilvertretung nicht möglich, sind dieser die Gründe für die Dringlichkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadtteilvertretung nimmt für den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr die Aufgaben eines Betriebsausschusses wahr.

(3) Soweit die Bürgerschaft nach § 22 Abs. 2, 3 KV M-V nicht ausschließlich zuständig ist, die Hauptsatzung aufgrund § 22 Abs. 4 S. 1 KV M-V nicht etwas anderes bestimmt und es sich nicht um Aufgaben handelt, die gesetzlich dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet die Stadtteilvertretung im Rahmen des stadtteilbezogenen Haushaltsansatzes der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach Absatz 4 in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in dem Stadtteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
- b) die Feststellung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen,

-ENTWURF-

- c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen im Stadtteil,
- d) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in dem Stadtteil
- e) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in dem Stadtteil,
- f) die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften sowie
- g) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtteilangelegenheiten.

(4) Der Stadtteilvertretung werden zur Erfüllung der in Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel im Rahmen des städtischen Haushalts zur Verfügung gestellt. Zusätzlich beschließt die Bürgerschaft ein Budget für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben. Es gelten die haushaltsrechtlichen Grundsätze. Verfügungs- und anordnungsbefugt sind die zuständigen Fachämter.

Für das Haushaltsjahr 2019 entspricht der Betrag der zur Verfügung gestellten Haushaltsansätze der Summe, welche die Gemeindevertretung des Seebades Altefähr in ihrem Haushalt selbst beschlossen hat, soweit dieser mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt bzw. von ihr genehmigt wurde, erhöht durch die Finanzmittel aus den Verpflichtungen, die aus diesem Vertrag resultieren.

Das Budget setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag i. H. v. mindestens 12.000,- Euro und einem Betrag pro Einwohner in Höhe von mindestens 10,- Euro.

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2019 gegenüber dem für Juni 2018 veröffentlichten Index, so ändern sich der Sockelbetrag und der Betrag pro Einwohner für 2020 im gleichen Verhältnis. Für die Folgejahre wird dies entsprechend fortgeführt.

(5) Die Stadtteilvertretung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Stadtteilbezogene Maßnahmen innerhalb des im Gesamthaushalt ausgewiesenen Budgets festzusetzen
2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
3. die im Stadtteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstige demokratische Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(6) Der Oberbürgermeister und die Mitglieder der Bürgerschaft haben in den Sitzungen der Stadtteilvertretung ein Teilnahme- und Rederecht.

(7) § 29 Abs. 1-6 und Abs. 8, § 30 und § 31, § 33 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 3 S. 1 KV M-V gelten für die Stadtteilvertretung entsprechend, § 42 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 4 sowie Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 S. 2 Nr. 2 KV M-V gilt direkt. § 42 KV M-V gilt zunächst unter der Maßgabe der Änderungen, die dieser Vertrag im Rahmen der Experimentierklausel insbesondere zu Bezeichnung, Bildung und Aufgaben der Stadtteilvertretung gemäß §§ 9 und 10 vorsieht.

-ENTWURF-

(8) In Angelegenheiten, die den Stadtteil in besonderer Weise betreffen, hat die Stadtteilvertretung entsprechend § 42 Absatz 6 KV M-V ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Bürgerschaft, sofern diese das Wohl des Stadtteiles beeinträchtigen. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung, solange nicht die Bürgerschaft diesen durch Beschluss zurückgewiesen hat.

§ 11 Investitionen/Vorhaben

(1) Die Hansestadt Stralsund stellt eine Investitionssumme in Höhe von 2,4 Mio. Euro für den Stadtteil Seebad Altefähr zur Verfügung. Damit realisiert sie grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren Baumaßnahmen nachfolgender Prioritätenliste. Vorrang haben bereits begonnene und geförderte Vorhaben.

1. Bahnhofstraße in Altefähr
2. Sanierung Weg nach Barnkevitz
3. Sanierung Straße nach Jarkvitz
4. Sanierung Straße innerhalb Jarkvitz.

Der Radweg in Richtung Bessin wird in Abhängigkeit der Förderfähigkeit als zukünftige Investition aufgenommen. Die Prioritätenliste kann aus technischen und organisatorischen Gründen infolge von Fördermöglichkeiten geändert werden. Aufgenommen werden können auch Restzahlungen aus bereits begonnenen Bauvorhaben. Über diese Fragen der Priorität entscheidet jeweils die Stadtteilvertretung.

(2) Die investiven Maßnahmen werden nach fünf Jahren fortgesetzt, um den Stadtteil Seebad Altefähr sinnvoll weiterzuentwickeln. Dazu kann die Prioritätenliste durch die Stadtteilvertretung fortgeschrieben werden. Die Abarbeitung der Liste erfolgt entsprechend den in Absatz 1 genannten Grundsätzen nach Einordnung in den Haushalt.

(3) Das jeweilige Investitionsprogramm aus dem Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund, soweit es den Stadtteil Seebad Altefähr betrifft, wird der Stadtteilvertretung zur Verfügung gestellt.

§ 12 Entwicklungsabsichten

Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, den Stadtteil unter Wahrung des dörflichen Charakters durch Entwicklung zusätzlicher Baugebiete, die vorrangig dem Dauerwohnen dienen, zu stärken. Dafür sind Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die dafür in Aussicht genommenen Flächen werden in einer Planzeichnung dargestellt und zusammen mit dem ausgehandelten Vertrag im Rahmen der Anhörung und Abstimmung gleichzeitig und in gleicher Weise den Bürgern der Gemeinde Seebad Altefähr zur Verfügung gestellt.

§ 13 Übernahme von Bediensteten

(1) Die Hansestadt Stralsund übernimmt den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft der Gemeinde Seebad Altefähr mit allen seinen Bediensteten, die in ihrem Dienstverhältnis verbleiben. Ihr Einsatzort ist der Stadtteil Seebad Altefähr. Organisatorisch wird der Eigenbetrieb wie ein Amt in die Stadtverwaltung eingegliedert und dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

-ENTWURF-

(2) Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt an der organisatorischen Struktur des Eigenbetriebes etwas ändern, sichert die Hansestadt Stralsund bereits jetzt zu, dass sie die jetzt dort tätigen Mitarbeiter in die Kernverwaltung unter Beibehaltung des Einsatzortes im Stadtteil Altefähr und bei Besitzstandswahrung hinsichtlich Entgeltgruppe und Tätigkeitsmerkmalen übernimmt.

§ 14 Auswirkungen auf die Bürgerschaft

Die Gebietsänderung findet kurz vor Ablauf der Wahlperiode statt. Eine Durchführung einer Wahl aus besonderem Anlass gemäß § 44 Abs. 7 LKWG im Gebiet der Gemeinde Seebad Altefähr muss nicht stattfinden.

Zur Neuwahl der Bürgerschaft nach Ablauf der Wahlperiode wird in dem Stadtteil Seebad Altefähr ein Stimmbezirk eingerichtet. Es wird vereinbart, dass sich in der ersten Wahlperiode nach dem Zusammenschluss die Anzahl der Sitze in der Bürgerschaft um zwei erhöht.

§ 15 Fusionszuweisung/ Konsolidierungszuweisung

(1) Die vergrößerte Gemeinde erhält vom Land Mecklenburg-Vorpommern eine Fusionszuweisung. Hiervon wird sie einen Betrag von 200 TEUR für die Senkung der Anliegerbeiträge im Rahmen des Straßenausbaus innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete im Stadtteil Seebad Altefähr verwenden. Die vergrößerte Gemeinde erhält vom Land Mecklenburg-Vorpommern eine Konsolidierungszuweisung. Diesen Betrag wird sie zum Ausgleich der negativen Saldi der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt der beiden vertragsschließenden Kommunen verwenden.

(2) Die Gemeinden verpflichten sich mit Wirkung für die Hansestadt Stralsund, spätestens zum 31.12. des fünften Jahres nach Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich der Finanzrechnung gemäß § 45 i.V.m. § 3 Ab. 1 Satz 1 Nummer 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu erreichen.

§ 16 Infrastruktur/ Konzession

(1) Nahverkehr: Die Hansestadt Stralsund wird im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in dem Stadtteil Seebad Altefähr sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln. Sie wird zum Stadtteil Seebad Altefähr in Absprache mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH eine Bezuschussung des Nahverkehrs dergestalt vornehmen, dass ein Ein-Stunden-Takt in der Anbindung zwischen dem Ortskern der Gemarkung Altefähr und der Hansestadt Stralsund erfolgt. Die Hansestadt Stralsund ist bestrebt, dabei in Abstimmung mit der Verkehrsgesellschaft V-R die jetzige Linienführung so zu optimieren, dass mit der jetzigen Haltestelle „Busbahnhof“ der Altstadt kern mit seinen Versorgungsmöglichkeiten optimal erreicht werden kann. Als weitere Anbindung übernimmt die Hansestadt Stralsund die Kosten für eine stündliche Fährverbindung, hinsichtlich der Abfahrtszeit so versetzt, dass zwischen Bus und Fähre eine halbstündige Taktung entsteht. Die Abfahrtszeiten sollen nach Möglichkeit an Beginn- und Schlusszeiten der Stralsunder Schulen, die Taktung an den weiteren Stadtverkehr angepasst sein. Die Stadtteilvertretung ist in diesen Angelegenheiten zu beteiligen.

-ENTWURF-

(2) Die übrigen Gemarkungen werden an den öffentlichen Personennahverkehr in dem durch den Landkreis Vorpommern-Rügen bestimmten Plan des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Zusätzlich prüft die Hansestadt Stralsund die Möglichkeit einer Linienspaltung des Busses nach Altefähr, sodass auch die Gemarkung Kransdorf wegen der dort bestehenden sozialen Einrichtung des Insel e.V. zur Beförderung der dort Beschäftigten morgens und nachmittags je einmal angefahren wird.

(3) Medien: Die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom sowie anderen Medien wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Konzessionsverträge, in die die Hansestadt Stralsund eintritt, durchgeführt. Die Hansestadt Stralsund übernimmt die Mitgliedschaft in den zuständigen Verbänden (ZWAR; Wasser- und Bodenverband Rügen) bezogen auf das Versorgungsgebiet des Stadtteils Seebad Altefähr, mithin weiterhin mit einem Stimmenanteil gemäß der Einwohnerzahl des Stadtteiles Seebad Altefähr (§ 5 Verbandssatzung des ZWAR).

(4) Ärztliche Versorgung: Zurzeit hat sich in der Gemeinde Seebad Altefähr kein Allgemeinmediziner niedergelassen. Die Hansestadt Stralsund schafft Bedingungen, um im Rahmen des rechtlich Möglichen die ärztliche Versorgung im Stadtteil aufzubauen.

(5) Nahversorgung Lebensmittel: In der Gemeinde Seebad Altefähr ist zurzeit ein Einzelhändler tätig. Durch die verbesserte Anbindung im Rahmen des ÖPNV können Geschäfte in der Hansestadt Stralsund einfacher erreicht werden. Darüber hinaus verfolgt die Hansestadt Stralsund das Ziel, die Nahversorgung mit Lebensmitteln im Stadtteil Seebad Altefähr durch eine neue Ansiedlung mit einer größeren Verkaufsfläche deutlich zu verbessern.

§ 17 Unterrichtspflicht

Über den Stand der Verpflichtungen und Zielsetzungen ist die Stadtteilvertretung mindestens zweimal jährlich durch den Oberbürgermeister zu unterrichten. Die Stadtteilvertretung bestimmt, ob die Unterrichtung schriftlich oder mündlich erfolgt.

§ 18 Öffentliche Einrichtungen

(1) Schulwesen: Die Hansestadt Stralsund trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Belange des Schulwesens im Stadtteil Seebad Altefähr. Die Bezuschussung der Schülerbeförderung wird im Rahmen des jeweils geltenden Rechts durch den Landkreis Vorpommern-Rügen durchgeführt.

(2) Kindertagesstätte: Die Hansestadt Stralsund sichert dem Bedarf entsprechend den Bestand der Kinderbetreuung in der Kindertageseinrichtung in Altefähr. Die Einrichtung wird durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe betrieben.

(3) Feuerlöschwesen: Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seebad Altefähr wird organisatorisch als Ortsfeuerwehr der Feuerwehr der Hansestadt Stralsund aufgestellt. Sie bildet zusammen mit der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund die Gemeindefeuerwehr mit besonderen Aufgaben. Hierzu erhält sie einen zum Ehrenbeamten zu ernennenden Ortswehrführer sowie dessen Stellvertreter.

(4) Eigenbetrieb: Der Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr wird in der jetzt bestehenden Art und Weise gemäß der bestehenden Eigenbetriebssatzung weiter betrieben.

§ 19 Wohlverhalten

(1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen am 29.01.2018 keine Maßnahmen vorzunehmen, die negative Auswirkungen auf die Geschäftsgrundlage des Vertrages haben.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses verpflichteten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 20 Vertragskontrolle

Das Ministerium für Inneres und Europa als Rechtsaufsichtsbehörde überwacht gemäß § 11 Abs. 4 KV DVO M-V, dass dieser Gebietsänderungsvertrag durchgeführt wird und setzt dieses, falls erforderlich, auch durch.

§ 21 Experimentierklausel

Abweichungen im Rahmen von § 42 b KV M-V von der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung werden gemäß der vom Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Aussicht gestellten Genehmigung für einen Zeitraum von zehn Jahren zwischen den Vertragsparteien festgeschrieben. Diese Abweichungen stehen unter folgendem Widerrufsvorbehalt: Die geänderten Regelungen sind dann einer möglichen neuen gesetzlichen Regelung anzupassen, wenn sie im Widerspruch zu dieser stehen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahekommt.

§ 23 Beteiligung

Das betroffene Amt West-Rügen und der Landkreis Vorpommern-Rügen wurden entsprechend § 11 Abs. 1 KV M-V angehört.

§ 24 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit den Genehmigungen durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen und das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern als jeweilige Rechtsaufsichtsbehörden der Vertragsparteien mit Ablauf des 31.12.2018 wirksam.

Altefähr, den

Stralsund , den.....

.....

I. Donig
Bürgermeister

.....

Dr.-Ing. A. Badrow
Oberbürgermeister

.....

T. Brunk
Stellvertreter

.....

H. Albrecht
Senator und 1. Stellvertreter

Anlage 1:

Satzungen der Gemeinde Seebad Altefähr, die ein Jahr nach dem Wirksamwerden des Vertrages fortgelten:

Benutzungssatzung für die Sporthalle Altefähr

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Altefähr

Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altefähr

Strand- und Badeordnung für den Badestrand Altefähr

Straßenreinigungssatzung

Anlage 2:

Satzungen der Gemeinde Seebad Altefähr, die drei Jahre nach dem Wirksamwerden des Vertrages fortgelten:

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altefähr

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altefähr

Nutzungsentgeltordnung für den Wasserwanderrastplatz Altefähr

Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Ersten Änderungssatzung 2006

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft in der Fassung der Ersten

Änderungssatzung 1994

Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Satzung der Gemeinde Seebad Altefähr über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Satzung der Gemeinde Seebad Altefähr über die Erhebung einer Kurabgabe

Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung der Ersten Änderungssatzung 2016

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Altefähr

Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung 1995

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Hafennutzungssatzung

Anlage 3

Satzungen, die nach § 8 des Vertrages fortgelten:

Außenbereichssatzung Barnkevitze vom 27.09.2001

Außenbereichssatzung Grahlhof vom 01.11.2006

Bebauungsplan Nr. 1 „An den Kleingärten“ vom 09.11.1993, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung (Alter Fährhafen) vom 10.09.2013

Bebauungsplan Nr. 3 „Allgemeines Wohngebiet Bergener Straße“ vom 05.12.1994, zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 12.06.1997

Bebauungsplan Nr. 7 „Kransdorf“ vom 01.10.2009

Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Fährhafen Altefähr“ vom 26.10.2013

Bebauungsplan Nr. 9 „An den Gärten“ vom 20.06.2014

Bebauungsplan Nr. 10 (ehem. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1) „Ferienanlage Altefähr“ („An der Pferdekoppel“) vom 10.11.2011

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Jarkvitz“ vom 31.03.2012, zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 24.11.2015

Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils am Kurpark in Altefähr (Ergänzungssatzung „am Kurpark“) vom 29.03.2004

Flächennutzungsplan der Gemeinde Altefähr vom 08.06.2001, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 10.09.2013

Sanierungssatzung Altefähr Engerer Ortskern, Teil 1, vom 22.09.2004

Sanierungssatzung Altefähr Engerer Ortskern, Teil 2, vom 24.11.2004

Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhaltung des Gebietes „Ortskern Altefähr“ vom 11.06.1997

Städtebaulicher Rahmenplan Altefähr

Dorferneuerungsplan Gemeinde Altefähr vom 23.12.2009, nebst Ergänzung/Nachtrag für Einzelobjekte

Eigenbetriebssatzung